

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

für das Haushaltsjahr 2024

vom 07.05.2024

Der Gemeinderat hat am 04.04.2024 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 02.05.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2024 von bisher	<u>erhöht</u> <u>um</u> <u>(EUR)</u>	<u>vermindert</u> <u>um</u> <u>(EUR)</u>	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>auf</u>
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	10.285.935 EUR	+ 651.990,00	-	10.937.925 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.732.654 EUR	-	- 152.190,00	10.580.464 EUR
<u>das Jahresergebnis</u>	- 446.719 EUR	+ 804.180,00	-	357.461 EUR
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 136.198 EUR	+ 804.180,00		667.982 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR	+ 46.100,00		46.100 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR	+3.540.000,00		3.540.000 EUR
<u>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>0 EUR</u>	<u>+ 3.493.900,00</u>		<u>- 3.493.900 EUR</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	0 EUR	+ 3.493.900,00		3.493.900 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	665.200 EUR		- 60.200,00	605.000 EUR
Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der VG im Rahmen der Einheitskasse (Kassenkredite)	801.398 EUR		-864.380,00	-62.982 EUR
<u>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>136.198 EUR</u>	<u>+2.689.720,00</u>		<u>2.825.918 EUR</u>
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	0 EUR			0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>Von bisher</u>	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>auf</u>
zinslose Kredite	auf 0 €	0 €
verzinsten Kredite	auf 0 €	3.493.500,00 €
zusammen	auf 0 €	3.493.500,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>von bisher</u>	<u>Haushaltsjahr</u> <u>2024</u> <u>auf</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt	1.500.000 EUR	0 EUR
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich	1.500.000 EUR	0 EUR

§ 6 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2022)	13.049.344,41 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2023)	13.571.865,41 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2024)	13.929.326,41 Euro

8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 3.275.870,05 Euro

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushalts-übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die §§ 4, 5 und 7 wurden nicht verändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 07.05.2024
gez. Wolf, Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 21.05.2024 bis 29.05.2024 bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.07
öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 07.05.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothschütz, Bürgermeister